

**Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister
als örtl. Ordnungsbehörde
Holstenstraße 14
24568 Kaltenkirchen**



Erforderliche Antragsunterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Behördenführungszeugnis -Belegart O- (bei Meldebehörde zu beantragen)
- Sachkundebescheinigung
- tierärztliche Bescheinigung über die Kennzeichnung des Hundes durch einen Mikrochip
- Versicherungsnachweis (Hundehaftpflichtversicherung ist **innerhalb einer Woche** nach Antragstellung vorzulegen)

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes
(§ 8 Abs. 1 HundeG)**

Hiermit beantrage ich

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum

<input type="text"/>
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

die Erlaubnis zur Haltung des nachstehend beschriebenen Hundes.

Angaben zum Hund:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ruf- bzw. Zuchtname	Hunderasse bzw. Ergebnis der phänologischen Zuordnung

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Chipnummer	Alter	Geschlecht	Größe (Schulterhöhe)

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Fellfarbe	Besondere Kennzeichen

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Die Ordnungsbehörde ist zur Vorsorge und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Hundegesetz berechtigt, die o. g. personenbezogenen Daten zur Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes zu erheben und weiterzuverarbeiten. Eine Nichtbeantwortung kann die Versagung der Erlaubnis zur Folge haben. Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (§ 198 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz). Die Polizeibehörden sind berechtigt, die Daten einzusehen.

Für die Ordnungsbehörde:

Der Eingang des Antrages wird zur Vorlage gem. § 9 (1) Satz 3 HundeG bestätigt.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift